

Das Verhalten der Unternehmer im Dritten Reich

Moraltheologisches Gutachten

Von MAX PRIBILLA S. J.

Vorbemerkung. Am 27. August 1947 begann in Nürnberg vor dem amerikanischen Militärgericht VI (Fall Nr. 6) die Hauptverhandlung im Prozeß gegen 23 führende Persönlichkeiten, vor allem die Vorstandsmitglieder, des riesigen deutschen Industrie-Unternehmens I. G. Farben. Die Anklagepunkte betrafen besonders die Beteiligung an der Vorbereitung von Angriffskriegen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Verlauf des langwierigen Prozesses ergaben sich auch Fragen, die den juristischen Rahmen sprengen und moraltheologischer bzw. rechtsphilosophischer Natur waren. Dieser Umstand bot dem Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Dr. Eduard Wahl, der den Verteidigern als Berater in internationalen Rechtsfragen beigegeben war, und Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Dix, dem Verteidiger des für allgemeine Sozialfragen zuständigen Hauptbetriebsführers der I. G., die Veranlassung, ein moraltheologisches Gutachten über bestimmte strittige Punkte einzuholen. So entstand das vorliegende Gutachten. Es wurde am 26. Februar 1948 von der Verteidigung dem Gericht als „Schneider“-Dokument 161 überreicht, unter der Exhibit-Nr. 231 registriert und vom Gericht als beweiserhebliches Dokument angenommen. Die im Gutachten behandelten Fragen sind nicht willkürlich zusammengestellt oder begrenzt; es sind vielmehr jene Fragen, auf die — wie bei einem Gutachten üblich — eine Antwort gewünscht wurde. Das Gutachten ist keine Parteischrift, sondern bemüht sich, in grundsätzlicher Untersuchung der objektiven Rechtsfindung zu dienen. Das dürfte auch daraus hervorgehen, daß die erkennenden Richter in den wichtigsten Punkten zu der gleichen Entscheidung gelangten wie das Gutachten. Die allgemeine Form der Darstellung, die eine ausschließliche Zuspitzung auf den Prozeß der I. G. Farben vermeidet, schien deshalb ratsam, um den einzelnen besonderen Fall in einen größeren Zusammenhang einzureihen.

Weil das Gutachten viel begehrt wurde und sein Gegenstand von öffentlichem Interesse ist, wird es hier abgedruckt. Der Leser möge sich bewußt sein, daß es sich um ein moraltheologisches Gutachten handelt und daß entsprechend dem Zweck seiner Abfassung der strafrechtliche Gesichtspunkt immer im Vordergrund steht.

Gutachten

Es ist einleuchtend, daß Hitler seine Pläne nicht hätte ausführen und das unermeßliche Unheil nicht hätte anrichten können, wären ihm nicht viele Millionen von Mitarbeitern auf dem politischen, militärischen und wirtschaftlichen Gebiet erstanden. Daher besteht kein Zweifel, daß viele Millionen an der objektiven Verursachung des Unheils beteiligt sind. Der tiefe Abscheu, der in der ganzen Welt gegen den Nationalsozialismus, seine Methoden und seine Verbrechen herrscht, könnte nun zur Folge haben, jeden, der irgendwie dieses verderbliche System unterstützt hat, vor ein Gericht zu stellen und zu verurteilen. Aber ein wenig Überlegung genügt, um diese Schlußfolgerung schon wegen der großen Zahl der Beteiligten als undurchführbar abzulehnen. Denn praktisch hat jeder Deutsche, der im Dritten Reich lebte, das System — durch Steuerzahlen, stilles Verhalten, Dienstleistung als Beamter oder Soldat — irgendwie unterstützt.

Weil nun aber nach jeder Katastrophe nach den Schuldigen gefragt und gerufen wird, so will man wenigstens die für das System Verantwort-

lichen heraussuchen und bestrafen. Diese Aufgabe ist in besonderer Weise den Nürnberger Gerichten gestellt, die sich deshalb namentlich mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Führern des Dritten Reiches befassen. Die Eigenart der Nürnberger Prozesse besteht nun darin, daß sie nicht nach positiv gesetzten Rechtsnormen oder gar nach machtpolitischen Gesichtspunkten entscheiden sollen, sondern nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, der Menschheit den Weg in eine bessere Zukunft zu eröffnen und einen erneuten Rückfall in die Barbarei zu verhüten. Die Absicht dieser Rechtsprechung kann aber nur erreicht werden, wenn die Urteile des Gerichts wirklich in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein stehen und von diesem gebilligt werden; denn wenn sie ihm widersprechen sollten, so würden sie nicht als Dokumente hoher Gerechtigkeit, sondern als Beispiele eben jener Gewaltpolitik empfunden werden, um deren Überwindung es sich eigentlich handelt. In dieser geschichtlich entscheidenden Stunde wird kein politisch gefärbtes, sondern nur ein gerechtes Urteil von läuternder Wirkung für die Vergangenheit und von erzieherischem Einfluß für die Zukunft sein.

Da nun die Moraltheologie die Aufgabe hat, für das Denken und Handeln des Menschen gerade die Normen aufzufinden, die sich nicht aus einer positiven staatlichen Gesetzgebung, sondern aus der Natur der Sache ergeben und daher auch dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein entsprechen, so ist es keinesfalls abwegig, wenn auch der Moraltheologe sich mit dem Gegenstand der Nürnberger Prozesse befaßt und wenn der Jurist auch das Urteil der Moraltheologie zu Rate zieht. Gegenstand der Moraltheologie ist ja nicht nur die religiöse oder rein private Sphäre, sondern auch das politische und wirtschaftliche Gebiet in sittlicher Hinsicht. Der Studiertisch des Moraltheologen steht in unmittelbarer Nähe des flutenden Lebens. So erklärt es sich, daß die kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vergangener Zeiten aus den Werken der Moraltheologen erschlossen werden können.

Die Erkenntnisquellen der Moraltheologie sind die Vernunft und die christliche Offenbarung. Da indes die christliche Offenbarung in sittlichen Fragen wesentlich die Grundsätze des Naturrechts bestätigt und erhellt, so vermittelt die Moraltheologie eben jene allgemeinen richtunggebenden Leitsätze, die gesucht werden; sie sind durch ihre innere Leuchtkraft — auch über die Grenzen der Christenheit hinaus — Gemeingut der ganzen gesitteten Menschheit geworden. Wichtig sind dabei die Lehren der großen Moralisten, deren vereinte Autorität gleichsam eine aufgespeicherte Vernunft darstellt, die den Nachkommenden die Findung der rechten Entscheidung sehr erleichtert. Weil an dem Ausbau der katholischen Moraltheologie wegen der weltweiten Verbreitung der katholischen Kirche Gelehrte der verschiedensten Völker in wechselseitigem Gedankenaustausch zusammenarbeiten, so bietet ihre Übereinstimmung zugleich eine Gewähr gegen die Einseitigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der nationalen und geschichtlichen Besonderheiten ergeben können.

Da es sich in Nürnberg um Strafprozesse handelt, so kann und wird sich auch dieses moraltheologische Gutachten auf die strafrechtliche Beurteilung beschränken. Es kommt also hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob das Verhalten der Unternehmer durch politischen Weitblick, durch Uneigenbürtigkeit und Zivilcourage ausgezeichnet ist, sondern die Aufmerksamkeit ist auf die Frage gerichtet, ob das Verhalten der Unternehmer die durchgängige Haltung des deutschen Volkes zum Nazisystem derart überschreitet,

daß ein strafwürdiges Verbrechen vorliegt und ein strafrechtliches Vorgehen gegen sie im öffentlichen Interesse¹ angebracht ist.

Bei der Durchführung eines Strafprozesses und bei der Prüfung der Schuldfrage sind bestimmte allgemeine Grundsätze zu beachten, die auch für unsern Fall von großer Bedeutung sind.

1. Da ein Gerichtsverfahren in relativ kurzer Zeit zu einem abschließenden Urteil kommen muß, ist sein Gegenstand auf ein menschliches Format, auf einen scharf umrissenen, übersehbaren Tatbestand zu begrenzen. Es ist einem menschlichen Gericht z. B. unmöglich, die politische und moralische Katastrophe eines Volkes von 70 Millionen nach Ursache und Schuld aufzuhellen. An dieser Aufgabe werden die Historiker noch Jahrzehnte zu arbeiten haben; das Gericht würde sich dabei ins Uferlose verlieren.

2. Die Handlungen der Menschen sind moralisch zu beurteilen nach der Erkenntnis, die sie im Augenblick der Entscheidung und der Tat hatten, nicht nach der nachfolgenden Erkenntnis. Das ist in unserem Falle ganz besonders zu berücksichtigen, weil wir heute den ganzen äußeren Ablauf der Ereignisse seit 1933 vor Augen haben und so der Gefahr ausgesetzt sind, das, was jetzt klar erkannt wird, auch als klar erkannt in der Vergangenheit vorauszusetzen. Mit aller Sorgfalt ist also die Fehlerquelle einer optischen Täuschung zu meiden, daß wir nämlich den damals handelnden Personen ohne weiteres ein Wissen zuschreiben, das heute dem rückschauenden Beurteiler zur Verfügung steht. Wir wissen heute viel mehr, als damals selbst die Nächstbeteiligten gewußt haben. Das gilt um so mehr, als im Dritten Reich eine Geheimpolitik ohne öffentliche Kontrolle getrieben wurde. Das deutsche Volk unterlag bis in seine führenden Schichten einer dichten Vernebelung, aus der viele erst durch die Katastrophe erwachten. Der Einwand eines Angeklagten, von diesen oder jenen Vorgängen nichts gewußt zu haben, darf daher nicht von vornherein als unglaublich abgewiesen werden.

3. Nach einem allgemeinen Strafrechtsgrundsatz ist für die Beurteilung einer Straftat jenes Recht anzuwenden, das zur Zeit der Tat gültig ist, bzw. im allgemeinen Bewußtsein der Menschen lebt, nicht aber ein Idealrecht, das vielleicht in der Zukunft verwirklicht wird. Die deutschen Unternehmer dürfen dabei erwarten, daß an sie kein strengerer Maßstab angelegt wird als an die Unternehmer anderer Länder. Nicht als ob die Sünden der einen durch die Sünden der andern entschuldigt würden, sondern weil es berechtigten Anstoß erregt, wenn wegen des gleichen Verhaltens der eine bestraft wird und der andere unbestraft bleibt. „Zweierlei Gewicht und zweierlei Maß sind ein Greuel vor Gott“ (Prov. 20, 10), und der Verurteilte könnte mit Recht gegen seine Ankläger den Einwand erheben: „Worin du den anderen richtest, verdammst du dich selbst, da du dasselbe tust, was du richtest“ (Röm. 2, 1). Ja, der Ankläger muß selbst ein besseres Beispiel geben, soll seine Anklage glaubhaft und wirksam sein. Um empörende Ungleichheit auszuschließen, gilt daher im Völkerrecht allgemein das Gesetz der Gegenseitigkeit (Reziprozität). Das Recht muß das gleiche bleiben, ohne Rücksicht auf die Machtverteilung, auf Sieger und Besiegte.

4. Eine gerechte Beurteilung muß die Anschauungen berücksichtigen, in denen die Menschen aufgewachsen sind, und die ganze Umwelt, in der sie leben. Wiewohl die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts Gemeingut aller Menschen sind, so macht sich doch in ihrer Verwirklichung und Aus-

¹ Nicht Rache, sondern Gerechtigkeit um des Gemeinwohls willen muß das Ziel der Untersuchung sein. Darum sagt Thomas von Aquin (Summa theol. 2, 2, q. 68, a. 3c): „Accusatio ordinatur ad bonum commune, quod intenditur per cognitionem criminis; nullus autem debet nocere alicui, ut bonum commune promoveat.“

prägung die persönliche und nationale Eigenart der einzelnen geltend. Es ist nur eine Anwendung dieses Grundsatzes, wenn man von den Menschen nicht solche Kenntnisse verlangt, die ihrer ganzen Vorbildung und ihrem Berufskreise fernliegen. Wenn nach dem Urteil des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna und vieler anderer die Staaten im allgemeinen mit wenig Weisheit regiert werden, so wird man erst recht von den wirtschaftlichen Unternehmern in der Regel politischen Weitblick oder Tiefblick nicht fordern dürfen. Es wird sich also empfehlen, mit der nachträglichen Unterstellung: „Dies oder jenes hätte vorausgesehen oder verhindert werden können oder müssen“, sehr zurückhaltend zu sein. Es handelt sich um Geschäftsleute, die — wie überall in der Welt — auf ihr Geschäft bedacht sind und die Verantwortung für die politischen Angelegenheiten andern überlassen. So wird man z. B. der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn man bei den deutschen Industriellen keine oder sehr primitive Kenntnisse in politischen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Fragen voraussetzt, da ja diese Dinge nicht zu ihrer „Zuständigkeit“ gehören. Selbst ein hoher Posten in der Wirtschaft und Technik bedeutet noch keineswegs politischen Einfluß, ja nicht einmal politische Einsicht.

Einzelne Anklagepunkte

I. Die Vorgänge vor 1933. Wer die Geschichte des Dritten Reiches aus nächster Nähe kennt und miterlebt hat, ist sich darüber im klaren, daß die schwersten, verhängnisvollsten Fehler vor 1933 begangen worden sind. Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler war der Ausgangspunkt für das größte Unglück, das je durch einen einzigen Menschen über die ganze Welt gebracht worden ist. Alle, die den Aufstieg Hitlers gefördert haben, haben daher ohne Zweifel eine schwere geschichtliche Schuld auf sich geladen. An dieser Schuld tragen auch deutsche Unternehmer ihren Anteil, zumal jene, die durch reiche Geldspenden vor der „Machtergreifung“ den Nazis den ungeheuren Propagandaapparat ermöglichten, mit dem sie das deutsche Volk vernebelten oder terrorisierten. Hätten diese Führer der Wirtschaft im Bunde mit dem demokratisch gesinnten Teil des Volkes Hitler als politischen Hochstapler entschieden und offenkundig abgelehnt, so wäre dessen „Machtergreifung“ wohl sicher verhindert worden. Wie konnten Männer, die in Handel und Industrie bedeutende Posten innehatten, durch einen Mann wie Hitler sich täuschen lassen und seine Bewegung so völlig verkennen? Hier liegt zweifellos ein bedauerlicher Mangel an politischer Weisheit vor. Aber ist das ein strafwürdiges Verbrechen? Wenn Mangel an politischer Weisheit ein Verbrechen wäre, stände es schlecht um die Staatsmänner und Politiker. Und haben nicht auch sehr einflußreiche Kreise des Auslands anfänglich Hitler und seine Bewegung gänzlich mißverstanden, ihm später weitgehende Zugeständnisse gemacht, statt ihm entschieden zu widerstehen? Wohl kaum einer der wirtschaftlichen Führer, die damals Hitler unterstützten, haben die wirkliche spätere Entwicklung auch nur für möglich gehalten. Wiewohl die verbrecherischen Triebe Hitlers den Tiefblickenden schon in der Kampfzeit erkennbar waren, so galt er den Millionen seiner Anhänger doch als der selbstlose, sich aufopfernde Patriot und als der Retter aus aller Not, auch als der letzte Schutzwall gegen den drohenden Kommunismus und Bolschewismus. Er gab beruhigende Versicherungen nach allen Seiten und erklärte sogar in seinem Parteiprogramm und in feierlichen Beteuerungen, daß seine Partei auf dem Boden des positiven Christentums stehe. Möglich durchaus, ja wahrscheinlich, daß so manche Vertreter der Industrie und des Handels gehofft haben, Hitler als gefügiges Werkzeug für ihre geschäftlichen Interessen zu benutzen. In keinem Lande

der Erde ist ja Selbstlosigkeit die starke Seite der Industriellen und Bankiers. Andere hofften, durch Hitler die Gewerkschaften los zu werden usw.

Was sich vor 1933 — aus der Perspektive der damaligen Zeit — an Fehlern von Unternehmern feststellen läßt, ist politische Kurzsichtigkeit, selbststüchtige wirtschaftliche Spekulation, politische Intrigen, Stiftungen für den Wahlfonds der ihnen genehmen Partei, alles Dinge, die für eine strafrechtliche Verfolgung nicht hinreichen und — mutatis mutandis — in allen Demokratien vorkommen, ohne einer Strafe zu unterliegen.

II. „Gleichschaltung“ und Aufrüstung. Aus den ersten Jahren nach der „Machtergreifung“ kommen vor allem die „Gleichschaltung“ und die Aufrüstung in Betracht.

Die Gleichschaltung hatte im Plane der Nazis den Zweck, den gesamten politischen und wirtschaftlichen Apparat des Staates in ihre ausschließliche Gewalt zu bekommen und mögliche „Herde des Widerstandes“ (politische Parteien, Gewerkschaften, selbständige Verbände, freies Parlament, freie Presse) zu beseitigen. In Zukunft sollte der einzelne für den Konfliktfall isoliert — ohne den Schutz einer Organisation — der erdrückenden Macht der Partei gegenüberstehen. Daß ein Volk, das in seiner Mehrheit dem Nazisystem innerlich widerstrebt, sich dieser Gleichschaltung ohne erheblichen Widerstand fügte, war ein politischer Fehler ersten Ranges und folgenschwerster Art. Es ist die Konsequenz der Gleichschaltung gewesen, wenn die Nazis die Staatsgewalt willkürlich für ihre Zwecke benutzen und selbst die ungeheuerlichsten Verbrechen ungestraft begehen konnten. Die Frage nach der Möglichkeit und den Gründen einer solchen Entwicklung ist nur zu berechtigt. Charakter und Geschichte der Deutschen machen die Sache verständlich.

Der Deutsche ist in einem Obrigkeitstaat, nicht in einem Volksstaat aufgewachsen. Der Gedanke, daß der einzelne Staatsbürger für den Staat verantwortlich ist und die Staatsführung zu überwachen hat, ist dem Volksbewußtsein fremd. Im Gegenteil, der Deutsche erwartet von der Regierung die Weisungen für sein politisches Denken und Handeln und ist geneigt, in der treuen Erfüllung dieser Weisungen seine Pflicht zu sehen und seine Zuverlässigkeit zu beweisen. Seine Sehnsucht ist es, durch „Befehl“ gedeckt und gerechtfertigt zu sein. Dieser Subordinationsgeist hat den Deutschen geformt. Er hat — in Verbindung mit einem hervorragenden Organisationstalent — insbesondere aus der Beamenschaft jenen in vieler Hinsicht bewunderungswürdigen Apparat gemacht, der sich durch Gehorsam, Pflichteifer, Sparsamkeit und Unbestechlichkeit auszeichnete und mit der Genauigkeit eines Uhrwerkes funktionierte. Die offene oder latente Grundlage dieses Regierungssystems war das Christentum, das zwar nicht notwendig in seinem dogmatischen Gehalt, aber doch in seinen sittlichen Forderungen als selbstverständliche Norm vorausgesetzt wurde. Eins war in diesem nach Zuständigkeiten feingegliederten Staatsgefüge nicht vorgesehen, nämlich die Möglichkeit, daß der ganze Staatsapparat eines Tages in die Hände ausgesprochener Verbrecher gelangen könnte. Die Krise des Systems mußte mit innerer Notwendigkeit in dem Augenblick eintreten, in dem das Christentum seinen regulierenden Einfluß auf die Staatsführung einbüßte und der Staatsapparat — gleichsam freischwebend — die Beute politischer Abenteurer wurde. Das geschah bei der „Machtergreifung“ des Nationalsozialismus. Der völlig intakte und eingespielte Apparat blieb, aber geriet unter die Herrschaft eines ganz anderen „Geistes“.

Die Deutschen merkten wohl — mehr oder minder deutlich —, daß hier etwas nicht mit rechten Dingen zugehe, aber sie waren auf diesen Fall in

einer geradezu bemitleidenswerten Weise unvorbereitet. Auch schwiegen alle autoritativen Quellen, die hätten Klarheit bringen können. Die Nazis waren „legal“ an die Regierung gelangt und waren zu den neuen überraschenden Maßnahmen durch das „legal“ zustande gekommene Ermächtigungsgesetz berechtigt. Die Deutschen fuhren also fort, auf die neue Staatsverderbnis ihre alten gewohnten Begriffe von legalem Staat und politischer Gehorsamspflicht anzuwenden und entsprechend zu handeln. Aus dieser Gesinnung erklärt sich nicht nur die Tatsächlichkeit, sondern auch die Reibungslosigkeit, mit der die Nazis in kurzer Zeit die ganze politische und wirtschaftliche Maschinerie des deutschen Volkes wie von einer Schalttafel aus gleichschalten konnten. (Näheres darüber in meinem Buch „Deutschland nach dem Zusammenbruch“, Frankfurt a. M. 1947, Carolusdruckerei, S. 45 ff.)

Hier liegt zweifellos ein sehr bedauerlicher Mangel an politischer Einsicht und freiem Bürgersinn vor, aber ein strafwürdiges Verbrechen lässt sich daraus nicht konstruieren. Die Gleichschaltung bedeutete wohl das Preisgeben eigener Rechte, aber verpflichtete an sich nicht zur Begehung irgend eines Unrechts. Zudem hatte Hitler damals die Maske noch nicht abgeworfen, und niemand ahnte die Entwicklung der Dinge, wie sie später tatsächlich erfolgen sollte. Wie das übrige Volk ließen auch die deutschen Unternehmer sich gleichschalten, die einen willig, die anderen mit saurer Miene. So wurden auch ihnen für die Zukunft die Hände gebunden. Das war sehr folgenschwer; denn durch die Gleichschaltung wurden alle wirksamen Sicherungen beseitigt, die den Marsch ins Verderben hätten hindern können. Im Ausbruch des zweiten Weltkrieges sollte die Gleichschaltung ihre bitterste, giftigste Frucht treiben. Das alles ist geschichtlich wahr, bietet aber dem Strafrichter keinen Stoff zum Einschreiten.

Die Aufrüstung war objektiv, kausal und geschichtlich die Vorbereitung auf den zweiten Weltkrieg. Es ist aber zu untersuchen, ob zwischen Aufrüstung und Kriegsentfachung auch ein gewusster und gewollter, somit schuldhafter Zusammenhang in den damals handelnden Personen sicher nachweisbar ist.

Eine Aufrüstung ist — in sich betrachtet — sittlich eine indifferente Sache, die zum Guten und zum Schlechten, zur Verteidigung und zum Angriff verwendet werden kann. Sie kann im politischen Leben auch als Druckmittel bei diplomatischen Verhandlungen dienen. Wenn die Regierung eines Landes sich zur Aufrüstung entschließt, dann wird sie ihre Gründe kaum je ohne Rückhalt darlegen, und Hitler war der letzte, das zu tun. Es besteht auch in keinem Lande der Erde für die Industrie die Verpflichtung, nur dann Waffen herzustellen und zu liefern, wenn sie sich vorher genau vergewissert hat, daß sie nur im Dienste der Gerechtigkeit und zu Verteidigungszwecken gebraucht werden. Eine solche Verpflichtung entspräche durchaus einer idealen Gesetzgebung, aber bisher ist ein solches Gesetz nirgendwo erlassen. Bisher war die Lieferung von Waffen für die Industrie ein geschäftlicher Auftrag, der meist reichlichen Gewinn abwarf. Daß hier große Gefahren für den Frieden lauern, ist einleuchtend. Kein Geringerer als der große englische Staatsmann Gladstone hat auf die enge Verflechtung von Kriegsindustrie und der Schürung des Krieges hingewiesen². Aber bei dem derzeitigen Stande der Wirtschaftsethik ist es begreiflich, wenn die deutschen Industriellen sich um diese Zusammenhänge keine Sorgen machten und in der Aufrüstung ein gutes Geschäft sahen. Im wesentlichen ist ja die Haltung der Industriellen in der ganzen Welt die gleiche. Wenn die Regierung eines Landes — mag sie nun

² In seinem Buch: „Gleanings of past Years“ II (London 1879) 144 f.

demokratisch oder autoritär sein — sich zur Aufrüstung entschließt, dann werden die Industriellen des Landes ihre Mitwirkung nicht versagen. Für die deutschen Unternehmer kam noch hinzu, daß durch die Aufrüstung die drückende Arbeitslosigkeit beseitigt und die Ungleichheit ausgeglichen wurde, die seit Versailles in Europa bestand: Deutschland war abgerüstet, während die anderen Länder ihrer Verpflichtung zur Abrüstung nicht nachgekommen waren.

Daß die Industriellen um die Absicht Hitlers, einen Angriffskrieg vorzubereiten, gewußt hätten, ist eine rein willkürliche Annahme. Es läßt sich ja nicht einmal ein schlüssiger Beweis erbringen, daß Hitler selbst von Anfang an den Krieg gewollt hat. Er betonte damals immer wieder seine Friedensliebe und wies den Gedanken an Krieg weit von sich. (Sein Buch „Mein Kampf“, das die blinden Patrioten hätte nachdenklich und sehend machen können, wurde weit verbreitet, aber kaum gelesen und noch weniger beachtigt.) Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Hitler auch die Industriellen angelogen hat. Im übrigen betrieb er eine solche Geheimnistuerie, daß selbst die einzelnen Formationen seiner Partei voneinander nicht Bescheid wußten. Das Entsetzen des nazifreundlichen Fritz Thyssen, als Hitler den Krieg begann, verrät jedenfalls keine Vertrautheit mit dessen Absichten. Strafrechtlich wäre also ein Wissen, um die aggressiven Pläne Hitlers zu beweisen, nicht vorauszusetzen.

Aber mußten die Industriellen nicht aus dem Umfang der Aufrüstung auf aggressive Pläne schließen? Die Führer mächtiger wirtschaftlicher Konzerne können sich doch nicht auf den subalternen Standpunkt stellen, mit geschlossenen Augen die Politik der Regierung zu unterstützen und im übrigen nur auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedacht zu sein. Sie stehen auf wichtigen Posten, verwalten große Teile des nationalen Vermögens und haben sich daher für das Wohl des Volkes und die Politik des Landes verantwortlich zu fühlen. Die Beantwortung obiger Frage hängt ab von Art und Umfang der Aufrüstung, der Kenntnis hiervon und der Möglichkeit, hieraus gedankliche und tatsächliche Folgerungen zu ziehen. Ein sicheres Urteil darüber war nur den ganz Eingeweihten möglich, denen die gesamten Unterlagen zur Verfügung standen. Für die andern aber war es kaum möglich, weil jedes Kampfmittel in einem Verteidigungs- oder in einem Angriffskrieg benutzt werden kann, weil außerdem unter dem nationalsozialistischen Regime nur ganz wenige politisch und militärisch führende Personen einen vollständigen Überblick über die Gesamtrüstung hatten und schließlich die Meinungen immer geteilt sein werden, welche Rüstung zur Verteidigung des Landes in einer bestimmten politischen Konstellation notwendig ist, namentlich für eine Großmacht in geographisch-militärisch so schwieriger Lage, wie sie bei Deutschland gegeben ist.

Für die deutsche Situation kommt noch der bezeichnende Umstand hinzu, daß es in Deutschland sehr viele hervorragende Spezialisten auf den verschiedensten Gebieten gibt, aber nur sehr wenige Männer, die einen Überblick über die Gesamtlage haben oder auch nur erstreben. In seinem Fach und innerhalb seiner Zuständigkeit Tüchtiges leisten, das ist der Ehrgeiz des Deutschen, der dabei eine Erleichterung empfindet, alles übrige andern überlassen zu können. Hitler, der die Schwächen des deutschen Charakters geschickt auszunützen verstand, paßte sich dieser Situation an und wies den einzelnen Berufen ihre Teilaufgabe zu, während er sich selbst, und zwar sich allein die Bestimmung der Gesamtrichtung vorbehält. Unablässig trommelte die Goebbelssche Propaganda dem deutschen Volke ein, daß dies das einzig Richtige sei, da ja bekanntlich das Volk die politischen und wirtschaftlichen

Zusammenhänge nicht überschauen könne; das könne einzig und allein nur der „Führer“. Wie die Generäle meist reine Techniker ihres Fachs waren und politisch hilflosen Kindern glichen, so wird über die Wirtschaftsführer das Urteil von H. Schlangen-Schöningen („Am Tage danach“, Hamburg 1946, 36) zutreffen: „Ein großer Teil unserer Industriellen hat überhaupt keine feste politische, nicht einmal eine wirtschaftspolitische Konzeption; er ist rein opportunistisch-geschäftlich eingestellt ... Nur selten wird man Einzelgänger treffen, die über eine klare Fernschau der politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge verfügen.“

So ist es durchaus glaubwürdig, daß die deutschen Industriellen auch über Art und Ausmaß der Aufrüstung und über ihren Zweck keinen zuverlässigen allgemeinen Überblick hatten, sich darüber eine genaue Kenntnis zu schaffen auch nicht bemühten, bzw. unter der Herrschaft der nationalsozialistischen Methoden nicht schaffen konnten. So rüsteten sie auf, ohne sich über den Zweck der Aufrüstung klar Rechenschaft zu geben. Daß hier ein schweres politisches Versagen vorliegt, soll nicht bestritten werden. Aber dieses politische Versagen ist unter den geschilderten, jetzt wohl allgemein bekannten Umständen nicht als eine strafbare Handlung zu werten, will man nicht — man denke auch an die Offiziere und Soldaten — zu einer Massenkriminalisierung gelangen, die unter moralischen Gesichtspunkten untragbar wäre.

III. Kriegslieferungen und Nicht-Widerstand. Die Entfachung des zweiten Weltkrieges war das furchtbarste Verbrechen der Nazis, zugleich die Quelle empörendster Ungerechtigkeiten und unermeßlicher Leiden. Die deutschen Unternehmer haben diesen Krieg durch ihre Arbeit und ihre Lieferungen unterstützt. Wiederum ist die Frage zu stellen, ob sie dadurch bewußt Schuld auf sich geladen haben. Zu ihrer Beantwortung ist es notwendig, die Gesamtlage des deutschen Volkes bei Kriegsbeginn und während des Krieges ins Auge zu fassen; denn man kann die Lage der deutschen Unternehmer nicht aus dieser Gesamtlage herauslösen. Zugleich sind die moraltheologischen Grundsätze darzulegen, die für das Verhalten des Volkes im Kriege gelten.

Um die Beweisführung klarer und wirksamer zu gestalten, wird hier nicht bewiesen, sondern als bewiesen vorausgesetzt, daß Hitlers Krieg von Anfang an objektiv ungerecht war. Daß die Entfachung eines ungerechten Krieges, zumal bei der heutigen Kriegstechnik, ein ungeheures Verbrechen ist, darüber sind keine Worte zu verlieren. Deshalb ist es die einstimmige Lehre aller Moraltheologen, daß zur Führung eines offenbar ungerechten Krieges niemand — koste es, was es wolle — (formell) mitwirken dürfe. Das ist begrifflich klar und unanfechtbar. Und doch bietet — soviel ich weiß — die gesamte bisherige Geschichte kein Beispiel, daß ein Volk nach der Kriegserklärung seiner Regierung den Heeresdienst und sonstige Hilfsdienste verweigert hätte, weil der Krieg ungerecht sei. Das gibt zu denken. Wie ist es zu erklären?

Zur Kriegsführung gehört eben auch die propagandistische Vorbereitung des Krieges, die schon in den Streitreden der homerischen Helden vor dem Zweikampf ihre Vorläufer hat und an der es in unseren Tagen die Nazis sicherlich nicht haben fehlen lassen. Die Folge davon ist, daß bei Ausbruch eines Krieges über die Rechtsfrage meist ein sehr dichter Nebel gebreitet ist. Die Lage des Volkes bei Kriegsbeginn ist also praktisch so, wie es Shakespeare in seinem „Heinrich V.“ (vierter Aufzug, erste Szene) mit unvergleichlicher Treffsicherheit und Kürze geschildert hat. Der König geht — als solcher unerkannt — vor der Schlacht durch das Lager und spricht mit Soldaten, die sich über die Verantwortung des Königs und ihr eigenes unsicheres Schicksal unterhalten. Der König sagt: „Mich dünkt, ich könnte nirgends so zufrieden

sterben als in des Königs Gesellschaft, da seine Sache gerecht und sein Zwist ehrenvoll ist.“ Darauf antwortet ihm der eine Soldat: „Das ist mehr, als wir wissen.“ Und der andere fügt hinzu: „Ja, oder mehr, als wonach wir fragen dürfen; denn wir wissen genug, wenn wir wissen, daß wir des Königs Untertanen sind. Wenn seine Sache schlecht ist, so reinigt unser Gehorsam gegen den König uns von aller Schuld dabei.“

So wie diese einfachen Soldaten denken die meisten, die auf Befehl in den Krieg ziehen, wenn sie überhaupt über ihren Kriegseinsatz nachdenken. Ja, sie stimmen dabei mit der allgemeinen Lehre der Moraltheologie überein. So schreibt z. B. H. Simar (später Erzbischof von Köln) in seinem „Lehrbuch der Moraltheologie“ (Freiburg 1893, S. 409): „So oft die Gerechtigkeit des Krieges zweifelhaft ist (was in der Regel für die große Menge der nicht unmittelbar an der Leitung der Staatsgeschäfte Beteiligten der Fall sein wird), darf und muß der einzelne Soldat dem Rufe seines Kriegsherrn bereitwillig Folge leisten. Diesem fällt die Verantwortlichkeit zu.“ Genau so hat auch Luther den Fall entschieden³.

Aber läßt sich dieser Grundsatz der Moralisten so ohne weiteres auch auf den Krieg Hitlers anwenden? Schon Kardinal de Lugo († 1660), einer der größten katholischen Moraltheologen, hat seinerzeit vor einer zu weit gehenden Auslegung dieses Grundsatzes gewarnt, da das Vertrauen auf den Herrscher wohl oft, aber keineswegs immer und allgemein genüge, um das Gewissen über die Gerechtigkeit des Krieges zu beruhigen, zumal wenn der Herrscher schon anderweitig Anlaß zu schweren Bedenken gegeben habe⁴. War das nicht bei Hitler der Fall? Hitler hatte bis zum Kriegsbeginn so viele Beweise seiner Verlogenheit und Brutalität gegeben, daß es keinem Einsichtigen gestattet war, einfachhin seiner Versicherung von dem uns aufgezwungenen Kriege zu vertrauen. Auch war es doch allzu offenbar, daß für Hitler der Krieg nicht als ultima ratio in Betracht kam. Wie erklärt sich nun trotzdem die Haltung des deutschen Volkes beim Kriegsbeginn?

Die fanatischen Anhänger Hitlers glaubten auch jetzt seinen Worten oder zwangen sich zu diesem Glauben; sie wiederholten stereotyp seine Phrasen von unserer gerechten Sache und dem gerechten Krieg. Viele andere aber zweifelten und hatten die schwersten Bedenken, die nach der objektiven Seite nicht behoben werden konnten, zumal da jede öffentliche Diskussion ausgeschlossen war und keine autoritativen Stimmen sich vernehmen ließen. Wenn nun auch die Zweifler sich zum Gehorsam entschlossen, so waren dafür zwei Gründe maßgebend:

1. die allgemeine Meinung, daß — wie immer es um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges stehen möge — dem einzelnen in dieser verzweifelten Lage nichts anderes übrigbleibe, als den Befehlen der „legalen“ Regierung nachzukommen und ihr die Verantwortung zu überlassen;

2. der klar erkannte Notstand, daß jede Verweigerung des Heeresdienstes oder des Hilfsdienstes Konzentrationslager oder Tod bedeutet hätte.

Diejenigen aber, die — nicht unmittelbar beteiligt — die ganze Sachlage klar durchschauten und von der Ungerechtigkeit des Krieges überzeugt waren, schwiegen gleichwohl:

1. weil sie ohne Einblick in die diplomatischen Verhandlungen keinen strengen, dokumentarischen Beweis für die Ungerechtigkeit des Krieges führen konnten;

³ Vgl. „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“, 1523 (Weimarer Ausgabe 11, 277 f.) und „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“, 1526 (ebd. 19, 656 f.).

⁴ De iustitia et iure, disput. 18 n. 21.

2. weil sie die bona fides der unmittelbar Beteiligten nicht stören und sie nicht in einen Konflikt hineintreiben wollten, aus dem es nur das Martyrium als sittlich einwandfreien Ausweg gab — die Flucht in die Emigration (Fritz Thyssen!) war damals nur ganz wenigen möglich und schloß die Gefahr der Sippenhaftung ein;

3. weil ein offenes Bekenntnis ein ohnmächtiges Reden gegen einen Orkan gewesen wäre und ihnen selbst den sicheren Untergang bereitet hätte.

Es träfe aber nun keineswegs die deutsche Situation, wollte man annehmen, daß die vorstehenden Erwägungen im hellen Bewußtsein der meisten Deutschen gelebt hätten; sie wurden mehr instinkтив gefühlt und befolgt. Gott allein weiß, wie viele Seelen dabei von inneren Konflikten zerrissen wurden, weil sie für eine Sache kämpfen mußten, die sie innerlich verabscheuten. Was nach außen hervortrat, war die Abwesenheit jeglicher Diskussion und die Selbstverständlichkeit, mit der alle — mit ganz verschwindenden Ausnahmen — dem entsprechenden „Gestellungsbefehl“ nachkamen. Es ist daher nicht verwunderlich, sondern nur der Widerhall des allgemeinen Verhaltens, wenn auch die deutschen Unternehmer, die doch ebenfalls unter dem Druck der Gesamtlage standen, ihre Betriebe — ob groß oder klein — in den befohlenen Dienst des Krieges stellten. Wie aber den Generälen ihre Teilnahme an der Kriegsführung als solche nicht zum strafrechtlichen Vorwurf gemacht wird, so hat das gleiche von der Mitwirkung an der wirtschaftlichen Kriegsführung zu gelten.

(Die Behauptung, daß die Industriellen oder einige von ihnen Hitler zum Kriege gedrängt hätten, ist mir nicht begegnet und bleibt deshalb hier unberücksichtigt; sie ist innerlich so unwahrscheinlich, daß sie in strengster Form bewiesen werden müßte.)

Aber die Lage änderte sich im Laufe der Kriegsjahre. Es kam der Augenblick, in dem auch den Blinden die Augen aufgehen mußten, weil die verbrecherische Natur des Nationalsozialismus immer klarer zutage trat. Insbesondere wurde es offenbar, daß der längst verlorene Krieg zum Verderben des deutschen Volkes und zum Schaden der anderen Völker sinnlos fortgesetzt wurde, nur um den Sturz der Nazigrößen hinauszuzögern. Warum hat nicht wenigstens dann ein umfassender Widerstand eingesetzt? Warum haben auch dann noch die Unternehmer mit ihren Kriegslieferungen fortgefahren?

Außer der fortwirkenden Macht der bei Kriegsbeginn getroffenen Entscheidung lassen sich zwei Gründe zur Erklärung beibringen:

1. Die Aussichtslosigkeit des Widerstandes. Im Dritten Reich hatte sich immer mehr eine geradezu paradoxe Lage herausgebildet. Je klarer es wurde, daß Hitler das Vertrauen seiner Anhänger und die ihm erteilte Gewaltenfülle mißbrauchte, desto mehr hatte sich die Macht der Partei verstiftigt und machte jeden Widerstand unmöglich oder doch aussichtslos. Ein wirksamer Widerstand konnte jetzt nur noch von der Wehrmacht ausgehen. Die Generalität in ihrer Mehrheit versagte sich aber der Aufgabe, das Nazisystem zu stürzen. (Man muß allerdings ehrlicherweise hinzufügen, daß diese in der deutschen Geschichte unerhörte Aufgabe — Erhebung gegen den „obersten Kriegsherrn“ mitten im Kriege — jenseits des traditionellen Gesichtskreises deutscher Generale lag.) So verfiel das deutsche Volk immer mehr einem dumpfen Fatalismus, weil der in den Abgrund rasende D-Zug nicht zu bremsen sei. Man gehorchte weiterhin mechanisch, ließ die Dinge laufen und erwartete das Ende durch die Katastrophe und die Ankunft der Alliierten. — Dazu kam noch:

2. Die Unklarheit über die sittliche Erlaubtheit des aktiven Widerstands gegen die Staatsgewalt. Diese Frage ist moralisch und juri-

stisch sehr umstritten. In der katholischen Kirche gibt es eine große theologische Tradition (der auch ich beipflichte), die den aktiven Widerstand gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt im äußersten Fall für erlaubt erklärt. Aber es gibt auch, besonders in der neueren Zeit, eine ganze Reihe von katholischen Theologen, die ihn für unbedingt unerlaubt erklären. So sagt z. B. Anton Koch (Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg ³1910, S. 74): „Niemals, auch nicht auf Grund einer ungerechten Gesetzgebung, kann es ein Recht oder eine Pflicht der Revolution gegen eine legitime Regierung geben“. Ebenso Joh. Pruner (Katholische Moraltheologie I³, Freiburg 1902, S. 356): „Gegen ungerechte und schlechte Regenten, welche das Volk bedrücken, aber auf rechtmäßige Weise die Autorität innehaben, ist keine Empörung, kein aktiver Widerstand erlaubt . . . (Es) bleibt dem bedrückten und vergewaltigten Volke nur der Rekurs zum König aller Könige, zu Gott.“ Da aber die große Mehrzahl der deutschen Wirtschaftsführer dem evangelischen Bekenntnis angehört, so ist noch wichtiger, daß das deutsche Luthertum durchgängig jeden aktiven Widerstand gegen die Staatsgewalt als unerlaubt ablehnt (vgl. „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ ²IV, Tübingen 1930, 2006).

Es ist also hier ein bedeutsamer Unterschied zu beachten. Im deutschen Protestantismus ist das Luthertum (mit seiner Ablehnung des aktiven Widerstandsrechts) weit überwiegend, während im englischen und amerikanischen Protestantismus die reformierte, von Calvin bestimmte Richtung vorherrscht und das Widerstandsrecht sehr entschieden bejaht. Chr. Ernst Luthardt bemerkt in seiner „Geschichte der christlichen Ethik“ II (Leipzig 1893) S. 60 über die reformierte Richtung: „Es ist eine von Luther und der deutschen Denkweise überhaupt verschiedene Grundstimmung; und unverkennbar herrscht hier von vornherein gegenüber der weltlichen Herrschaft Mißtrauen und Gegensatz vor, wie dies deutscher Denkweise an sich fernliegt.“ Dieser Unterschied, der sich aus der geschichtlichen Entwicklung hüben und drüben erklärt, hat auch auf das politische Urteil und die Rechtsgestaltung starken Einfluß ausgeübt. In Nordamerika hat über den Calvinismus und zur Wahrung namentlich der religiösen Freiheit das Widerstandsrecht in die Verfassung oder Verfassungsgrundlage der einzelnen Staaten Eingang gefunden. So heißt es z. B. in der „Erklärung“ von Maryland vom 11. November 1776: „The doctrine of non-resistance, against arbitrary power and oppression, is absurd, slavish and destructive of the good and happiness of mankind“. Am 9. Februar 1775 erklärt ein Aufruf des Provinzialkongresses Massachusetts den Widerstand eines Volkes gegen tyrannische Bedrückung so weit entfernt, verbrecherisch zu sein, „daß er vielmehr zur christlichen und sozialen Pflicht eines jeden Individuums wird“ (vgl. Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen: Historische Studien, herausgeg. von Ebering, 78, 1910). Ganz anders ist Auffassung und Entwicklung in der neueren Geschichte Deutschlands, wo vielmehr eine Neigung zur Staatshörigkeit festzustellen ist. (Auch Kant hat den aktiven Widerstand als unbedingt unerlaubt erklärt und sich für die Pflicht des Volkes ausgesprochen, „selbst den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen“: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre II. Teil, 1. Abschnitt; Akad.-Ausg. VI 320).

Zu dem religiösen Motiv kommt noch hinzu, daß an den deutschen Universitäten bis vor kurzem ein ausgesprochener Rechtspositivismus herrschte, der das Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt unbedingt ablehnte. In dem Deutschland des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts war aktiver Widerstand gegen die Staatsgewalt Revolution. Revolution aber kam höch-

stens für Sozialisten und Kommunisten in Frage, nicht jedoch für die Leute von „Bildung und Besitz“, zu denen sich die deutschen Unternehmer zählten. Amerikanische Richter werden wohl Mühe haben, diese deutsche Mentalität zu verstehen, aber sie ist bei der Beurteilung deutscher Angeklagter zugrunde zu legen.

Es ist für unseren Zweck nicht notwendig, auf dieses weitschichtige Thema weiter einzugehen. Die Schlußfolgerung, die sich aus dem Gesagten in strafrechtlicher Hinsicht ergibt, ist zwingend. Man mag die Unterlassung des aktiven Widerstandes gegen das Nazisystem für verkehrt und verderblich halten — solange angesehene Theologen und Juristen solchen Widerstand als überhaupt unerlaubt erklären, kann man niemandem die Unterlassung dieses Widerstandes zum strafwürdigen Verbrechen anrechnen. Auch können die Angeklagten für sich den Satz von Hugo Grotius geltend machen, daß niemand zu dem gezwungen werden darf, was ihm unerlaubt ist⁵.

Einen passiven Widerstand in irgendeinem erheblichen Maße zu organisieren, war deshalb unmöglich, weil alle Betriebe mit Spionen durchsetzt waren. Jeder Versuch dazu wurde mit blutiger Strenge unterdrückt.

So war die Lage des deutschen Volkes im Kriege eine außerordentliche, ja „einmalige“. Ein sehr großer Teil des Volkes — vielleicht die Mehrheit — betrachtete von Anfang an den Krieg nicht als seinen Krieg, sondern als den der Nazis, und doch fuhr auch er fort, in ihm zu kämpfen und zu bluten. Fürwahr, eine widerspruchsvolle Erscheinung! Wer hier gerecht richten will, muß die verschiedensten materiellen und geistigen, politischen und sozialen Umstände berücksichtigen. Die Beurteilung ist deshalb so schwierig, weil die gewohnten Maßstäbe versagen. Es dürfte auf jeden Fall schwer sein, in diese dunklen, verwinkelten Verhältnisse durch ein strafprozeßliches Verfahren Klarheit zu bringen.

IV. Beschäftigung der deportierten Fremdarbeiter und der KZ-Häftlinge. Über die Einrichtung und Eigenart der Konzentrationslager ist kein Wort zu verlieren. Von überall, wo Konzentrationslager bestehen, wird Grauenvolles berichtet. Aber auch die Deportation fremder „freier“ Arbeitskräfte führt zu unmenschlichen Härten. Es erscheint in höchstem Maße inhuman, Menschen aus ihrem Heim und ihrer Heimat herauszureißen, sie weithin zu verschleppen und zur Arbeit für den Feind ihres Landes zu zwingen. Aber ist die Achtung vor Menschenrecht und Menschenwürde international anerkannt? Wird sie international gewahrt? Jedenfalls gibt es zu denken, daß es in der Proklamation des Kontrollrats Nr. 2 vom 20. 9. 1945 (also nach Beendigung der militärischen Kampfhandlungen) heißt: „Zu diesem Zweck (der Reparation) müssen die deutschen Behörden Arbeitskräfte ... zum Gebrauch innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Verfügung stellen.“ Daraus scheint doch hervorzugehen, daß die Alliierten eine Deportation von Arbeitskräften ins Ausland nicht als in sich unerlaubt ansehen, da ein unsittliches Mittel auch nicht zur Vergeltung angewendet werden darf.

Da sich aber mein Gutachten nur mit den Unternehmern zu befassen hat, so kann es diese und ähnliche Rechtsfragen, die für Erwägungen de lege ferenda von größter Bedeutung sind, auf sich beruhen lassen; denn sowohl die Einrichtung und Leitung der Konzentrationslager wie auch die Anordnung und Durchführung der Deportationen lagen ausschließlich in den Händen der politischen Organe, auf die den Unternehmern kein Einfluß zustand. Bei der diktatorischen Lenkung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes durch den von der Partei regierten Staat blieb den Unternehmern und ihren Betriebsführern keine Freiheit. Sie waren gezwungen, die Arbeitskräfte zu

⁵ De iure belli ac pacis III, cap. 1, § 21.

beantragen oder anzunehmen, um die ihnen gestellten Aufträge erfüllen zu können. Eine Weigerung oder nur ein Zaudern ihrerseits hätte sofort den Verdacht „staatsabträglicher“ Gesinnung und der Sabotage am Kriegseinsatz geweckt, was mit den strengsten Strafen geahndet wurde. Somit befanden sie sich in einem wahren Notstand, der eine strafrechtliche Verfolgung ausschließt, selbst wenn die Beschäftigung dieser Arbeiter unrecht gewesen wäre. Indessen war es in Wirklichkeit so, daß zumal die KZ-Häftlinge die Beschäftigung in der Industrie als eine Erleichterung ihrer harten Lage empfanden und sich bemühten, dort bleiben zu können.

Strafrechtlich zu prüfen ist einzige die Frage, ob bei der Beschäftigung und Behandlung der Fremdarbeiter und KZ-Häftlinge in den Betrieben der Industrie vorsätzlich Quälereien und Tötungen vorgekommen sind und bei der Unterbringung, Ernährung usw. in schwerer Weise gegen die Gesetze der Menschlichkeit gefehlt worden ist. Im Falle der Bejahung ist eine strafrechtliche Verfolgung gerechtfertigt und entspricht dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein. Bloße Fahrlässigkeit bei der Aufsicht des Betriebs oder der Durchführung einer Maßnahme könnte in normalen Zeiten nach der strengen Gerechtigkeit bestraft werden; doch angesichts der ganz außerordentlichen Verhältnisse unter dem Nazisystem und während des Krieges und bei der Überbelastung der Wirtschaftsführer und Betriebsleiter wäre es kleinlich und pedantisch, wenn nicht geradezu gehässig, diesen rigorosen Maßstab nachträglich vom grünen Tisch aus anzulegen.

Zusammenfassung des Gutachtens

Mein moraltheologisches Gutachten lautet also dahin: Bestrafung aller, die bewußt und freiwillig die verbrecherischen Pläne der Nazis wesentlich unterstützt und damit nachweisbar in schwerer Weise gegen die allgemein anerkannten sittlichen Grundsätze verstoßen haben, aber keine Bestrafung einzelner wegen eines Verhaltens, das nichts anderes als das Verhalten der Gesamtheit war. Dadurch wird keineswegs eine Rechtfertigung des deutschen Unternehmertums ausgesprochen, das an den Fehlern der Gesamtheit (Mangel an politischer Einsicht, Mangel an Zivilcourage, Mangel an Widerstand) ganz erheblich beteiligt ist, aber es wird dadurch der Schein vermieden, als sollten einzelne aus einer riesigen Masse willkürlich herausgegriffen und als Sündenböcke in die Wüste geschickt werden zur Entschuldigung eines grauenvollen weltgeschichtlichen Geschehens, das für jedes menschliche Gericht unübersehbar ist. Der Historiker Friedrich Meinecke bezweifelt, ob man die ungeheurelichen Ereignisse des Dritten Reiches je vollkommen verstehen werde (Die deutsche Katastrophe, Wiesbaden 1946, S. 5). Kein irdisches Gericht sollte daher den aussichtslosen Versuch machen, diesen dicht verschlungenen, unentwirrbaren Knäuel zu entwirren und so gleichsam das Weltgericht vorwegzunehmen; denn geschichtliche Schuld läßt sich nicht in juristische Paragraphen fassen.

Die Sühne erfolgt bei solchen geschichtlichen Vorgängen von größtem Ausmaß in ganz anderer Weise. Politische und wirtschaftliche Fehlentscheidungen tragen ihre immanente Sanktion in sich. Die deutschen Unternehmer, insbesondere die großen Wirtschaftsführer, haben durch die Gefolgschaft, die sie Hitler leisteten, gewaltige Vermögensverluste erlitten, sehen sich selbst entmachtet und ihr Lebenswerk vernichtet, ganz abgesehen von den Leiden und Erniedrigungen, die der Anteil eines besiegt Volkes sind.

Überschau ich zum Schluß mein Gutachten, so erscheint es mir wie ein auf die heutige Zeit übertragener Kommentar zu dem Ausspruch, den ein heiliger und auch politisch hervorragender Papst — in einer ebenfalls verworrenen,

aufgewühlten Zeit, mitten in den Stürmen der Völkerwanderung — niedergeschrieben hat. Dem Ausspruch kommt deshalb eine erhöhte Bedeutung zu, weil er in das „Corpus Iuris Canonici“ aufgenommen und damit auch den Juristen als voranleuchtende Norm empfohlen wurde. Innozenz I. (401—417) schreibt in seinem Briefe vom 13. Dezember 414 an die Bischöfe Mazedoniens: „Es kommt oft vor, daß, wenn von ganzen Völkern oder einer großen Menge gefehlt wird, manches ungestraft zu bleiben pflegt, weil es wegen der großen Zahl unmöglich ist, über alle ein Strafgericht abzuhalten. Dann soll man das, was geschehen ist, dem Urteil Gottes überlassen, aber für die Zukunft mit äußerster Umsicht Vorsorge treffen.“⁶

Es ist nicht wahrscheinlich, daß unsere Zeit die Weisheit dieses Rates widerlegen wird.

* * *

Nachwort. Das Urteil im I. G.-Farben-Prozeß wurde am 29. und 30. Juli 1948 verkündigt. Sämtliche Angeklagte wurden von der Beschuldigung, Angriffskriege vorbereitet bzw. geführt und an einer gemeinsamen Verschwörung in dieser Richtung teilgenommen zu haben, freigesprochen. Abgewiesen wurde auch die schwere Anklage, die I. G. Farben habe in KZ-Lagern Menschenexperimente zur Erprobung neuer Produkte durchführen lassen und das Giftgas zur Ausrottung der Häftlinge geliefert. Das bedeutet, daß die Hauptanklagepunkte, die in der WeltPresse eine sensationelle Verbreitung gefunden hatten, sich nicht aufrechterhalten ließen. Zehn Angeklagte wurden in allen Punkten freigesprochen. Hinsichtlich der Beschäftigung von Zwangsarbeitern wurde durchgängig das Vorliegen des rechtlichen Notstandes anerkannt. Verurteilungen zu Gefängnis ergingen gegen 13 Angeklagte wegen Erwerb von Industrien in den besetzten Gebieten unter politischem Druck und wegen Anforderung und Beschäftigung von Sklavenarbeitern über den Notstand hinaus. Das Gericht hob ausdrücklich als „klar erwiesen“ hervor, daß die I. G. eine menschenunwürdige Behandlung der Arbeiter nicht beabsichtigt oder vorsätzlich gefördert habe, sondern bestrebt gewesen sei, das mit dem Sklavenarbeiterprogramm unvermeidbar verbundene Elend zu mildern.

Aus der deutschen Urteilsfassung seien zwei Stellen von besonderem Interesse eigens herausgegriffen. Die Richter waren sich der Gefahr der „optischen Täuschung“ (vgl. oben S. 173) bewußt und bemerken deshalb: „Wir haben den gefährlichen Fehler zu vermeiden versucht, das Verhalten der Angeklagten ausschließlich von der Gegenwart aus zu betrachten. Im Gegenteil, wir haben uns bemüht, auf Grund der Lage, so wie sie ihnen damals erschien oder hätte erscheinen müssen, auf ihre Kenntnis, ihren Seelenzustand und ihre Motive zu schließen“ (S. 38).

Vor allem bedeutsam aber sind die Ausführungen S. 63/64 über die Beteiligung an der Kriegsführung. Sie lauten: „Selbstverständlich hat die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Deutschlands bis zu einem gewissen Grade die Kriegsführung unterstützt. Sie hat Deutschland bei seinem Widerstand sowohl als bei seinen Angriffen geholfen. Deswegen muß ein vernünftiger Maßstab gefunden werden, nach dem derjenige Grad der Teilnahme festgestellt werden kann, der notwendig ist, damit der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden, begangen durch die Führung eines Angriffskrieges, als erfüllt angesehen werden kann. Das IMT (Internationales Militär-Tribunal) hat einen strengen Maßstab für den Grad der Teilnahme sogar für diejenigen festgestellt, die ihr Land in den Krieg gestürzt hatten.“

Die Angeklagten, die jetzt vor uns stehen, waren weder hohe Staatsbeamte in dem zivilen Sektor der Regierung noch hohe Offiziere. Ihre Teilnahme war dem Grade nach die von Mitläufern, nicht die von Führern. Wenn wir den Maßstab herabsetzen, der zur Feststellung der Teilnahme erforderlich ist, um auch sie ein-

⁶ Epist. 17, c. 6, n. 13: „Sed, ut saepe accedit, quoties a populis aut a turba peccatur, quia in omnes propter multitudinem vindicari non potest, inultum solet transire, priora dimittenda dico Dei iudicio et de reliquo maxima sollicitudine praecavendum“ (ML 20, 535); im „Corpus Iuris Canonici“: Decreti Secunda Pars, Causa I, Quaestio VII, C. XIV (ed. Friedberg 1879, I 433).

zuschließen, dann wird es schwierig, logisch die Stelle zu finden, wo die Grenzlinie zwischen den Schuldigen und den Unschuldigen in der großen Masse des deutschen Volkes gezogen werden kann. Es ist selbstverständlich undenkbar, daß die Mehrheit aller Deutschen verdammt werden soll mit der Begründung, daß sie Verbrechen gegen den Frieden begangen hätten. Das würde der Billigung des Begriffs der Kollektivschuld gleichkommen, und daraus würde logischerweise Massenbestrafung folgen, für die es keinen Präzedenzfall im Völkerrecht und keine Rechtfertigung in den Beziehungen zwischen den Menschen gibt.

Wir können von einem gewöhnlichen Bürger nicht erwarten, daß er sich in eine Zwangslage versetzen läßt, in der er mitten in der aufregenden Kriegsatmosphäre entscheiden muß, ob seine Regierung recht oder unrecht hat, oder, wenn sie anfangs im Recht gewesen ist, den Augenblick bestimmen muß, von dem an sie sich ins Unrecht gesetzt hat. Wir können nicht verlangen, daß dieser Bürger wegen der Möglichkeit, nach den Bestimmungen des Völkerrechts als Verbrecher zu gelten, sich zu der Überzeugung bekennt, daß sein Land zum Angreifer geworden sei, und daß er seinen Patriotismus, seine Treue zu seinem Heimatland und die Verteidigung seines eigenen Herdes aufgibt, weil er Gefahr läuft, eines Verbrechens gegen den Frieden beschuldigt zu werden, während er doch anderseits zum Verräter an seinem eigenen Lande werden würde, wenn er auf Grund von Tatsachen, von denen er nur ungenaue Kenntnis hat, eine falsche Entscheidung trifft. Würde man eine solche Entscheidung von ihm verlangen, so würde man ihm eine Aufgabe zumutzen, der sich die Staatsmänner der Welt und die Völkerrechtswissenschaftler nicht gewachsen gezeigt haben, als sie versuchten, eine klar umrissene Definition des Begriffs „Angriff“ zu finden.“

Als Ganzes betrachtet, ist das Urteil der amerikanischen Richter angesichts der ungeheuerlichen Anklagen, die in der großen Öffentlichkeit verbreitet worden waren, eine Ehrenrettung für den in der ganzen Welt bekannten deutschen Industriekonzern. Daher hat das geflügelte Wort, das in Nürnberg umging, seine Berechtigung: das Urteil habe die Vorstandsmitglieder der I. G. Farben und ihre Mitarbeiter aus dem Verbrecherkeller, in den die Anklagebehörde sie versetzt hatte, herausgeholt und wieder in den Kreis anständiger Menschen eingeführt.

Existentialphilosophie und Naturrecht

Von FRIEDRICH AUGUST FREIHERR VON DER HEYDTE

„Modebegriffe“

Vor etwa zwei Jahren hat einer der Altmeister der deutschen Rechtsphilosophie, der Heidelberger Gelehrte Gustav Radbruch, in der Zeitschrift „Die Wandlung“ einen Aufsatz veröffentlicht, der bei seinen vielen Freunden und Schülern wie bei seinen wenigen Gegnern gleichermaßen Aufsehen erregt hat. Der einstige Rechtspositivist bekennt sich in ihm offen und vorbehaltlos zu einem ewigen, über jeder positiven Satzung stehenden und jede positive Satzung bestimmenden Naturrecht¹.

In den Beifall, den dieses Bekenntnis Radbruchs vielfach ausgelöst hat, mischten sich Stimmen der Kritik. In diesem konkreten Fall der „Wandlung“ Radbruchs sei, so hörte man sagen, der Titel der Zeitschrift bezeichnend für eine Wissenschaft, die mit der „Mode“ gehe. Radbruchs Schwenkung zeige, so wurde — hier bedauernd und dort frohlockend —

¹ Gustav Radbruch, Die Erneuerung des Rechts, in: Die Wandlung, 2. Jahrg. 1947, 1. Heft, S. 1 f.